

6. VIII. 1606. **Rheinsteg Flurlingen, Expropriation.** Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t
auf dem Zirkularwege:

I. Zuschrift an den Präsidenten der staatsrechtlichen Abteilung des schweizerischen Bundesgerichtes in Lausanne:

Wie wir erfahren, haben Sie mit Verfügung vom 25. Juli 1913 den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen zur Einreichung von Gegenbemerkungen zum Gesuche der Gebrüder Ziegler und der Ziegler'schen Tonwarenfabrik betreffend Sistierung des vor Bezirksgericht Schaffhausen schwebenden Expropriationsverfahrens unter Fristansetzung bis zum 4. beziehungsweise 6. August 1913 eingeladen.

Wir gestatten uns, auch für unser Gebiet das Gesuch zu stellen, es sei das Expropriationsverfahren nicht zu sistieren.

Das Verfahren ist von den Regierungen der Kantone Zürich und Schaffhausen zur Benutzung des Rheinsteges bei der Ziegler'schen Tonwarenfabrik Neuhausen-Flurlingen für den Fahrverkehr eingeleitet worden. Der Rheinsteg ist nach Vertrag vom 22. Mai 1865 für den Fußgängerverkehr offen zu halten; gemäß Zusatzvertrag vom 22. Dezember 1898 war er seit 1899 bis 1913 auch für den Fahrverkehr offen zu halten gegen eine jährliche Entschädigung, die von den Uferstaaten und von der Gemeinde Flurlingen an die Ziegler'sche Tonwarenfabrik beziehungsweise an die Gebrüder Ziegler zu leisten war. Diese Entschädigung wäre nun nach der Ansicht der Gebrüder Ziegler um mehr als das Doppelte zu erhöhen gewesen, wozu sich die Beteiligten nicht verstehen konnten. Der Zusatzvertrag ist deshalb von der Tonwarenfabrik beziehungsweise von Gebrüder Ziegler auf 1. Juli 1913 gekündigt worden und dahingefallen. Doch genügt der Steg selbstverständlich noch den Anforderungen, die an einen mit leichtem Fuhrwerk zu befahrenden Steg gestellt werden müssen. Das Expropriationsverfahren richtet sich gegen das den Gebrüdern Ziegler zustehende Recht, das Fahren auf dem Steg zu verbieten. Da die Benutzung des Steges für den Fahrverkehr eine außerkontraktliche Inanspruchnahme darstellt, haben die Expropriaten natürlich das Recht, alle Forderungen zu stellen, die geeignet sind, ihnen den vollen Schaden aus der Benutzung des Steges für den Fahrverkehr zu ersetzen. Diesen Schaden können sie mit aller Ruhe im Expropriationsverfahren geltend machen, und das Gericht wird ihn zweifellos mit Sorgfalt abwägen. Für die Beurteilung des Schadens wird eine Expertise notwendig sein. Die Schätzungsverhandlung vor der Schätzungskommission Andelfingen ist auf den 14. August 1913 angesetzt; die Schätzung ist also erst im Laufe des Monats September zu erwarten. Die Schätzungskommission sollte aber

angesichts der Bedeutung des Steges für den öffentlichen Fahrverkehr zwischen Schaffhausen-Neuhausen und Flurlingen die Bewilligung der provisorischen Öffnung des Steges auf Grund von § 54 des beiliegenden Expropriationsgesetzes erteilen können. Es ist ganz ausgeschlossen, daß den Expropriaten außer dieser provisorischen Öffnung des Steges irgendwelcher Schaden entstehe, da wir für alle Nachteile infolge der über den Vertrag hinausgehenden Benutzung eintreten müssen.

Da der Steg seit 1899 bis zum 1. Juli 1913 dem öffentlichen Fahrverkehr gedient hat, wäre gar nicht einzusehen, welche Gefahren mit einer vorläufigen Benutzung verbunden sein sollten. Die Voraussetzungen, unter denen nach Art. 185 des Gesetzes betreffend die Organisation der Bundesrechtspflege die Sistierung des Expropriationsverfahrens zu erfolgen hätte, sind also nicht vorhanden, und wir ersuchen Sie, dem Begehren keine Folge zu geben.

Im übrigen werden wir Ihnen sobald als möglich die Beantwortung des Rekurses selbst zukommen lassen, aus der sich die Unbegründetheit der gegnerischen Behauptungen zur Genüge ergeben wird.

II. Mitteilung an die Baudirektion.